

Planunterlage L 4-2025/1999

Liegenschaftskarte Liegenschaftskarte:

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1994 (Nds. GVBI. S.300)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.11.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabruck Osnabrück

den 24.05.2000 i.A. gez. Dr. Wissel

(Unterschrift)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet - überbaubarer Bereich -

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

Offene Bauweise

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Stellung der baulichen Anlagen

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenbegrenzungslinie

PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - privat (siehe Ziffer 8 der planungsrechtlichen Festsetzungen)

2. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, in der Sitzung am 10.04.2000 als Satzung beschlossen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Gemäß § 31 (1) BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Zahl der Vollg schosse eine Ausnahme um + 1 Vollgeschoß zulassen, wenn die festgesetzten Traufenhöhen eingehalten werden.
- 2. In Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, sind die Aufenthaltsräume einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppe räume und ihrer Umfassungswände auch ganz auf die festgesetzte Geschoßflächenzahl anzurechnen.
- 3. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO nur unter folgender Voraussetzung um bis zu 30% überschritten werden: Stellplätze, Zufahrten, Terrass u.ä. werden wasserdurchlässig befestigt bzw. hergestellt mit breitfugig verlegtem Pflaster (mehr als 25 % Fugenanteil), sengittersteinen, Schotterrasen o. ä., Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebengebäude gem. § 14 BauNVO mit Flachd chern werden dauerhaft flächendeckend begrünt.
- 4. Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von Mitte fertiger erschließender Straße bis Oberkante fe ger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,30 m nicht überschreiten.
- . Zu der das Baugrundstück erschließenden Straße darf die Traufenhöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgesch fußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, höchstens 3,50
- 6. Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
- 7. Je Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflan. (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm).
- 8. Bei den Einzelbäumen und in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur landschaftsgerech heimische Gehölze gemäß den Angaben des Landespflegerischem Planungsbeitrag zum Ursprungsplan zulässig.
- 9. Das anfallende gering belastete Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken von Dachflächen, Terrassen usw. zu versickern bzw. zu verrieseln.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1. Die Dachausbildung muß als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach erfolgen. Die Dachneigung soll bei eingeschoss Bauweise zwischen 36 und 46 Grad betragen. Die festgesetzte Gradzahl der Dachneigung gilt bei Walm- und Krüp walmdächern nur für die längere Traufenseite.
- 2. Garagen gem. § 12 (1) BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO können auch mit Flachdach zugelassen werder
- 3. Einfriedungen sind im Vorgartenbereich Bereich zwischen Straßenverkehrsfläche und vorderer Bauflucht nur bis n mal 0,80 m über Straßenoberkante zulässig, sofern sie in eine Pflanzung integriert werden.



- 1. Der Beginn der Erdarbeiten ist frühzeitig, mindestens aber 4 Wochen vorher, der Archäologischen Denkmalpflege (Kreisarchäologie Osnabrück, Marienstraße 5 - 6, 49074 Osnabrück, Tel. (0541) 323-2277/4433), anzuzeigen, damit baubegleitende archäologische Maßnahmen stattfinden können. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu Baugestalterischen Festsetzungen - nach Prüfung der Bedenmelden. Die Archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der ken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die am 100 2000 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).
- Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) einzuhalten.
- 3. Bei einer Versickerung des anfallenden gering belasteten Oberflächenwassers auf den Grundstücken ist das ATV-Regelwerk - Arbeitsblatt A 138 - zu beachten.

3 AUSFERTIGUNG

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 17 "KLEINER ESCH II"

NBRÜCK / LANDKREIS OSNABRÜCK

	GEMENADE MESTE
	SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK / LANDKREIS
ge-	Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.99
	die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen.
en-	Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am
CII	15.12.99 ortsüblich bekanntgemacht.
	A B de
des '	Rieste, den - d. 2004
sen	2001
Ra-	The state of the s
ıdä-	1 1 1 1 1 1 1
	is I will
erti-	
	Burge Propinger and A CO
noß-	Der Rat der Gemeinde nat in seiner Sitzung din K Tun.
0 m	dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfs-
J	begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. §
	3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen
	Auslegung wurden am 25.01.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die
zen	Entwurfsbegründung haben vom 10.02.2000 bis einsch
2011	10.03. 2000 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
chte,	Rieste den 2001
	100
- ist	6 /
	1 11/1-
	16
siger	Bürgermeisten and Burgermeisten seiner Sitzung am
ppel-	Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und de
	Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung
n.	gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer de
	2. öffentlichen Auslegung wurden am ortsüb-
naxi-	lich bekanntgemacht
	Der Entwurf des Bebauungsplanänderung und die Entwurfs-
	begründung haben vom bis einschl.
	gem & 3 Abs & BauGB öffentlich ausge-
	legen. Anregungen und Bedenken können nur zu den geän-

Rieste, den

einer Sitzung am 24.01.00 Der Satzungsbeschluß (§ 10 Abs. 1 BauGB) der Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am nänderung und der Entwurfs-31.01.2001 im Amtsblatt für den Landkreis e öffentliche Auslegung gem. § bekanntgemacht worden. Ort und Dauer der öffentlichen

e Rebaumgsplanänderung ist damit am 31.01.-2001 deworden.

Jahres seit Bekanntmachung der Bebauıngsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungs-

planänderung nicht geltend gemacht worden.

ebauungsplanänderung und der Rieste, den

ortsübanänderung und die Entwurfsbis einschl. Bürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Be-Abs & BauGB öffentlich ausgebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim n können nur zu den geän-Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht gelderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden. tend gemacht worden.

Die Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:



PLANUNGSBÜRO . (0541) 2 22 57 • Fax (0

Osnabrück, den 22.11.1999